

## Antrag

**der Abgeordneten Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Martin Hess, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Udo Theodor Hemmelgarn, Frank Pasemann, Frank Magnitz, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

## Keine Gemeinnützigkeit für politische Agitation

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Abgabenordnung regelt die Gemeinnützigkeit von Körperschaften. Insbesondere die §§ 51 bis 58 definieren die einzelnen Betätigungen, die der Gesetzgeber als gemeinnützig anerkennt. Darunter fällt auch die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“.
  2. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit ist die Möglichkeit verknüpft, von allen natürlichen Personen Zuwendungen zu erlangen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) von jährlich bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamte Umsätze und der in einem Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (§ 10 b EStG). Alle körperschaftlichen Unternehmen können ebenfalls Spenden und Mitgliedsbeiträge in gleicher Weise an gemeinnützige Organisationen leisten. Sowohl bei den natürlichen Personen wie den Unternehmen sind diese Leistungen von den Besteuerungsgrundlagen der Spender abziehbar. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit ist ebenfalls verbunden die Erbschafts- und Schenkungsteuerfreiheit, die Grund- und Gewerbesteuerfreiheit und gewisse Privilegien bei der Umsatzsteuer. In Summe bedeutet dies, die Möglichkeit riesiger steuerprivilegierter Geldströme von Bürgern und Unternehmen für die in der Abgabenordnung einzeln definierter steuerbegünstigter Zwecken.

3. Die Gemeinnützigkeit muss sowohl formell (satzungsmäßig) als auch materiell vorliegen. Eine formelle Voraussetzung ist, dass die Körperschaft bereits in ihrer Satzung ihre Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung festschreibt und damit überprüfbar macht. Die materielle Gemeinnützigkeit erfordert die Ausrichtung der tatsächlichen Betätigung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.<sup>1</sup>
4. Im April 2014 entzog das Finanzamt Frankfurt dem Netzwerk Attac die Gemeinnützigkeit. Attac ist ein Verein, der ca. dreißigtausend natürliche und zweihundert körperschaftliche Mitglieder hat.<sup>2</sup> Darunter zum Beispiel die Gewerkschaft verdi, die Grüne Jugend, die Jusos, die Christen für den Sozialismus, viele regionale und lokale Organisationen der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, sowie der IG Metall .
5. Nach § 57 Abs. 2 AO ist es derzeit möglich, dass steuerbegünstigte Körperschaften sich zu einer Gesamtkörperschaft zusammenschließen. Und zudem ist es möglich, dass steuerbegünstigte Körperschaften die eingeworbenen Mittel an andere Körperschaften zur Verwirklichung ihrer Zwecke weiterreichen (vgl. § 58 AO).
6. Zunächst hatte der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts im ersten Rechtszug die Gemeinnützigkeit bejaht. Der Bundesfinanzhof hatte das Urteil aufgehoben und die Sache an das Hessische Finanzgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. In seinem Urteil vom 10.01.2019 (V R 60/17) hatte der BFH insbesondere ausgeführt, das Hessische Finanzgericht habe die Begriffe der „Volksbildung“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), worunter auch die politische Bildung fällt, und des „demokratischen Staatswesens“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) zu weit ausgelegt. In seiner Entscheidung vom 26.2.2020 hat der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts nun unter Beachtung der vom BFH aufgestellten Kriterien die Gemeinnützigkeit verneint und die Klage abgewiesen. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.
7. Der BFH begründet seine Entscheidung wie folgt: „Es ist hier zwischen der offenen Diskussion politischer Fragen einerseits und der Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung andererseits zu unterscheiden (BVerfG-Urteil in BVerfGE 73, 1, Rz 112 f.). Und weiter „Nicht vereinbar mit § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 AO ist es demgegenüber, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung konkrete politische Forderungen zur Durchsetzung von Wahlversprechen (z. B. „keine Steuererhöhung“) zu erheben. Geht es vorrangig um die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung zur Durchsetzung der eigenen Auffassung, nicht aber um die Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten bei – im weitesten Sinne – auszubildenden Personen, fehlt der erforderliche Bildungscharakter.“
8. In der Pressemitteilung des BFH zur Urteilsbegründung heißt es: „Politische Bildungsarbeit setzt aber ein Handeln in geistiger Offenheit voraus. Daher ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.“

---

<sup>1</sup> Entsprechend dem einrahmenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes nach § 57 AO

<sup>2</sup> Attac: Unsere Mitgliedsorganisationen (vgl. <https://www.attac.de/was-ist-attac/strukturen/attac-netzwerk/mitgliedsorganisationen>)

9. Folgerichtig versagte das Hessische Finanzgericht Attac die Gemeinnützigkeit. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 26.02.2020 hat der V. Senat des BFH einstimmig als unbegründet zurückgewiesen und unterstrich, „der Kläger [könne] das BFH-Urteil (...) nicht durch sein Begriffsverständnis von politischer Bildung in Frage stellen“<sup>3</sup>
10. In der Folge hat sich das Bundesfinanzministerium trotz der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt II im Jahr 2019 mit den Finanzministerien der Länder darauf geeinigt, dass bis Ende 2021 keinen weiteren Vereinen auf der Grundlage des Attac-Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) die Gemeinnützigkeit entzogen werden soll. Finanzämter sollen durch diesen informellen „Erlass“ angewiesen werden, keine „negativen Konsequenzen“ für vergleichbare Organisationen aus dem Attac-Urteil des BFH zu ziehen.
11. Gemessen an den öffentlichen Reaktionen und der demonstrativen Empörung in weiten Teilen der selbsternannten Netzwerke und Nichtregierungsorganisationen, darf unterstellt werden, dass die allgemeine politische Betätigung und parteipolitisch geprägte Agitation offensichtlich einen Schwerpunkt des vermeintlich gemeinnützigen Engagements solcher Organisationen ausmacht.
12. Es muss verhindert werden, dass das Bundesfinanzministerium durch innerdienstliche Maßnahmen die Umsetzung einer höchstrichterlichen Entscheidung aushebelt in der Absicht, sich genau bei diesen Organisationen Sympathien zu verschaffen.
13. Auch wenn bei Steuerprozessen stets ein systematisches Spannungsverhältnis zwischen der Bindungswirkung eines Urteils für den einzelnen<sup>4</sup> und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung über den entschiedenen Einzelfall<sup>5</sup> hinaus besteht, so sind mit Veröffentlichung des Urteils im Teil II des Bundessteuerblatts die Finanzämter allgemein gebunden, die Entscheidung in vergleichbaren Fällen anzuwenden.<sup>6, 7</sup>
14. Ein Nichtanwendungserlass kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn im Einzelfall eine BFH-Entscheidung nach Ansicht der Verwaltung rechtlich unvertretbar sei. Dies hat die Finanzverwaltung jedoch in jedem Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.<sup>8</sup>
15. Nichtanwendungserlasse, die keine hinreichende Begründung enthalten, sind damit wegen einer Verletzung der generellen Bindungswirkung an die höchstrichterliche Rechtsprechung rechtswidrig.<sup>9</sup>
16. Dies gilt erst recht für nichtöffentliche, informelle Weisungen.
17. Die rechtswidrige Praxis des Bundesfinanzministers ist eine Aushöhlung des Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzips und daher umgehend zu beenden.

<sup>3</sup> Folgeentscheidung zum BFH-Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301

<sup>4</sup> Siehe § 110 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung (FGG)

<sup>5</sup> Als richterliche Rechtsfortbildung im Sinne des § 115 FGG

<sup>6</sup> Vgl. Wieland, Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für die Finanzverwaltung, DStR 2004, 1, 5.

<sup>7</sup> Kritisch zur gängigen Praxis der Nichtveröffentlichung von BFH-Urteilen: Voß, Bundesfinanzhof unter Kuratel des Bundesfinanzministeriums? – Finanzverwaltung verweigert und verzögert Umsetzung der BFH-Rechtsprechung, DStR 2003, 441, 445

<sup>8</sup> Spindler, Der Nichtanwendungserlass im Steuerrecht, DStR 2007, 1061, 1064

<sup>9</sup> ebd.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Blockade der Anwendung des Urteils des BFH aufzuheben und ab sofort die Steuerverwaltungen von Bund und Ländern anzuweisen in allen in Betracht kommenden Fällen dem Tenor des BFH zu folgen.

Berlin, den 21. Juni 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Die Leitlinien, die der BFH in seinem Urteil zur politischen Betätigung und der Gemeinnützigkeit vorgegeben hat, dienen als sinnvolle Grenzziehung zwischen politischer Betätigung durch die Parteien und der als gemeinnützig anerkannten Betätigung anderer Organisationen. Die Vermischung von gemeinnützigen Zwecken gemäß der Abgabenordnung und Umsetzung von politischen Zielen und direkten Einflussnahme darauf ist zu beenden.

Durch den verfassungsrechtlichen Auftrag der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, erwachsen ihnen besondere Verpflichtungen: Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben (GG Art. 21 Absatz 1). Diesen strengen Vorgaben unterliegen Körperschaften, auch wenn sie gemeinnützig sind, nicht. Vor allem die demokratische Selbstorganisation, die Transparenzpflichten bei der Finanzierung, das Mitgliederwesen oder die öffentliche Rechenschaftslegung sind wichtige Elemente des Parteiwesens, die durch Körperschaften regelmäßig nicht erfüllt werden müssen.<sup>10</sup> Demzufolge wäre es auch demokratiegefährdend, wenn Körperschaften ähnlich wie Parteien mit der steuerlichen Privilegierung der Gemeinnützigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen, ohne dabei beispielsweise die Herkunft ihrer Finanzmittel öffentlich darzulegen oder eine transparente und demokratische Selbstorganisation aufzuweisen.

Heute schon führen diese Privilegien zunehmend zu Phänomenen fragwürdiger Ausgestaltungen des Institutszweckes der gemeinnützigen Körperschaften. Gerade im Bereich der Ökofinanz besteht die Gefahr, dass Fondsanbieter, Banken und Vermögensverwalter versuchen, sich der Struktur und der Formen von gemeinnützigen Organisationen zu bedienen, um ihre gewerblichen Interessen zu verfolgen.<sup>11</sup> Aber auch beim Journalismus lässt sich zeigen, dass über diese Wege auch vorwiegend Eigeninteressen gefördert werden.<sup>12</sup>

Gesetzgeberisch ist zum Schutze der Demokratie denjenigen Bestrebungen entgegenzutreten, welche Organisationen, die überwiegend darauf ausgerichtet sind, die politische Willensbildung zu beeinflussen, als gemeinnützig anerkennen wollen. Dass es demgegenüber den gemeinnützigen Organisationen auch weiterhin schadlos erlaubt ist, sich politisch zu äußern, hat der BFH schon ausreichend dargestellt.<sup>13</sup> Bei Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks jedoch weit in den Hintergrund treten.<sup>14</sup>

Zurückzuweisen ist daher die Auffassung<sup>15</sup>, es sei gemeinnützig, den eigenen Auffassungen zu politischen Fragen Öffentlichkeit zu verschaffen. Und damit das bloße, dauerhaft nur mittelbare Werben für die eigenen Vorschläge als Verwirklichung des Gemeinnützigkeitszwecks ausreichen zu lassen, solange es nur zielgerichtet dazu

<sup>10</sup> Zu der unterschiedlichen Ausgestaltung der Steuerbegünstigung von Zuwendungen an Parteien und gemeinnützigen Körperschaften ausführlich: Unger, Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften, 2020, S. 34ff.

<sup>11</sup> Siehe Tichys Einblick, Fridays for future nicht gemeinnützig (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/bestaetigt-fridays-for-future-nicht-gemeinnuetzig/>)

<sup>12</sup> Dargestellt in Plenarprotokoll 19/228, 29145C

<sup>13</sup> BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II, S. 391

<sup>14</sup> Genauso AEAO zu § 52

<sup>15</sup> Gesellschaft für Freiheitsrechte, Open Society Foundation, Shrinking Space in Deutschland, Shrinking Space in Europa: Warum die politisch aktive Zivilgesellschaft die Voraussetzung für eine starke Demokratie ist und was Deutschland jetzt tun muss, um sie zu schützen, 2021

dient, politische und gesellschaftliche Multiplikatoren in ihrem Sinne zu beeinflussen, um langfristig eine Mehrheit für die eigenen Positionen zu gewinnen.<sup>16, 17</sup> Ein eigenständiger Akteur im politischen Meinungskampf kann nicht „Zivilgesellschaft“ sein.

Den vom BFH aufgestellten Leitsätzen ist daher Geltung zu verschaffen. Sie dürfen nicht durch heimliche, verwaltungsinterne Maßnahmen ausgehebelt werden:

1. Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.
2. Bei der Förderung der Volksbildung i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.
3. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

---

<sup>16</sup> Die Bundeszentrale für Politische Bildung bezeichnet diese Form des Egoismus als „akteurszentrierte Perspektive“, vgl. Zimmer, Die verschiedenen Dimensionen der Zivilgesellschaft, bpb 31. Mai 2012.

<sup>17</sup> Am weitestgehend hier die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit der Forderung, die reine Ausübung der Meinungsfreiheit als gemeinnützig anzuerkennen, sofern sie wirtschaftlich nicht erfolgreich, aber gleichwohl zertifiziert ist, vgl. BT-Drs. 19/20790.





